

# Dispositivität im Verfassungsrecht der Russischen Föderation

*Natal'â Taeva*

*Kandidatin der Rechtswissenschaften, Dozentin am Lehrstuhl für  
Verfassungs- und Kommunalrecht an der Moskauer Staatlichen  
Juristischen O. E. Kutafin Universität*

Unter dispositiven Normen werden traditionell solche Normen verstanden, deren Regeln in den Fällen eingesetzt werden, wenn die beteiligten Parteien keine anderen Bedingungen für ihr Rechtsverhalten entwickelt haben. Ein solches Verständnis der dispositiven Norm ist in Art. 421 Abs. 4 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation festgelegt. Für eine lange Zeit wurde angenommen, dass dispositive Normen nur im Privatrecht existieren. Doch in der letzten Zeit wird immer mehr der Standpunkt vertreten, dass es keine „rein“ öffentlichen oder „rein“ privaten Rechtsgebiete gibt. Jedes Gebiet ist teilweise von der Dispositivität, die aus dem Zivilrecht stammt, sowie der aus dem öffentlichen Recht stammenden Imperativität geprägt. So schreibt S. *Frank* zu diesem Thema, dass jedes Recht von Anfang an einen „öffentlich-privaten“ Charakter hat; „einerseits haben alle bürgerlichen Rechte und Beziehungen eine staatliche Bedeutung und Rechtfertigung, dienen höheren Gesamtzielen der geplanten öffentlichen Entwicklung, andererseits soll die systematische staatliche Organisation der Gesellschaft nicht willkürlich darüber herrschen und folglich die freie Tätigkeit ihrer Mitglieder nicht unterdrücken, sondern auf der Gewährleistung der Rechte von privaten Einflussphären basieren“.

Selbstverständlich sollte die Dispositivität im Verfassungsrecht anders als im Zivilrecht verstanden werden. Die Dispositivität im Verfassungsrecht kommt unserer Ansicht nach im Folgenden zum Ausdruck:

I. Die Rechtssubjekte können in verfassungsrechtliche Verhältnisse nach eigenem Ermessen und nicht nur aufgrund des staatlichen Willens eintreten. Zum Beispiel: Wenn das Wahlverhältnis von dem Staat veranlasst wurde, dann kann eine bestimmte Person nach ihrem eigenen Wunsch in dieses Verhältnis eintreten.

**II.** Die Personen können durch ihre Tätigkeit (ohne Kenntnis des Staates) manche Verfassungsbeziehungen abbrechen oder ändern.

Als Beispiel kann man hier die Verfassungsrechte der Bürger in Bezug auf Vereinigungen nennen, die nach Art. 3 des Bundesgesetzes „Über die öffentlichen Vereinigungen“ auch „das Recht auf freiwillige öffentliche Vereinigungen für den Schutz der gemeinsamen Interessen und die Erreichung der gemeinsamen Ziele; das Recht auf Mitgliedschaft in den existierenden Verbänden oder auf Verzicht auf solche Mitgliedschaft, sowie das Recht auf freies Verlassen der Verbände“ einschließt. Laut dem Gesetz „Über die öffentlichen Vereinigungen“ ist die staatliche Registrierung bei der Gründung der Verbände nicht obligatorisch, es sei denn, dass das Gesetz eine solche Registrierung ausdrücklich vorschreibt, beispielsweise bei politischen Parteien. Das bedeutet ferner, dass ein öffentlicher Verein, der nicht eingetragen ist, jederzeit seine Tätigkeit einstellen kann. Der Bürger, der Mitglied eines öffentlichen Verbands ist, kann jederzeit aus dem öffentlichen Verband austreten oder Mitglied eines anderen öffentlichen Verbands werden, d. h. nach seinem Willen die Rechtsbeziehung aufgeben oder ändern.

**III.** In der Regel sind in den staatsrechtlichen Beziehungen die Parteien einander zugeordnet und voneinander abhängig. Es können jedoch Beziehungen entstehen, die auf der Gleichheit der Parteien beruhen. Als Beispiel können die Beziehungen zwischen den Bürgern genannt werden, die bei der Umsetzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten entstehen. Als gleichberechtigte Subjekte der verfassungsmäßigen Beziehungen können auch Öffentlichkeitseinrichtungen eintreten (z. B. bei der interkommunalen Zusammenarbeit).

**IV.** Die Initiative zum Schutz der Rechte kann von den Bürgerinnen und Bürgern selbst ausgehen. Die öffentlichen Bereiche zeichnen sich dadurch aus, dass der Schutz der Rechte und Freiheiten der Bürger vom Staat kommt. Wenn z. B. die Behörden von einer Straftat erfahren, erfordert dies keine Initiative seitens des Opfers zum Schutz seiner Rechte. Die Strafverfolgungsbehörde leitet ein Strafverfahren ein und beginnt die Ermittlungen. Laut dem Verfassungsrecht Russlands kann eine Initiative zum Schutz der Rechte von den Bürgerinnen und Bürgern ausgehen, obwohl es sich um den öffentlichen Bereich handelt (z. B. wenn sich die Bürger an das Verfassungsgericht der Russischen Föderation wenden).

V. Neben der Genehmigungsregelung (es ist alles verboten, was nicht erlaubt ist) kann auch die Erlaubnisart der Rechtsregelung (es ist alles erlaubt, was nicht extra verboten ist) verwendet werden. So verbietet die Norm in Art. 13 Abs. 5 der Verfassung der Russischen Föderation die Gründung öffentlicher Verbände, deren Tätigkeit auf die gewaltsame Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung und die Verletzung der territorialen Integrität Russlands, auf die Schädigung der Staatssicherheit, die Gründung bewaffneter Gruppen, oder Anstiftung von sozialem, rassistischem, nationalem und religiösem Hass gerichtet ist. Es gibt verbietende Sondervorschriften für verschiedene Arten von öffentlichen Verbänden. Es ist z. B. verboten, eine politische Partei auf Grund der Berufs-, Rassen-, National- und Glaubenszugehörigkeit zu gründen (Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 2001 № 95-FZ „Über die politischen Parteien“). Die Gründung anderer öffentlicher Vereinigungen ist bei der Einhaltung dieser Verbote zugelassen.

Art. 6 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 2001 № 95-FZ „Über die politischen Parteien“ legt die Anforderungen an die Benennung der öffentlichen Vereinigungen dieser Art fest. Danach ist bei der Benennung einer politischen Partei nicht erlaubt, die Namen der anderen in der Russischen Föderation existierenden Parteien und öffentlichen Verbände zu verwenden, sowie der politischen Parteien und anderen öffentlichen Organisationen, die infolge ihrer extremistischen Tätigkeit abgeschafft wurden. Bei der Benennung einer politischen Partei ist es unzulässig, die Namen der staatlichen Behörden und lokaler Regierungen sowie die Vor- und (oder) Nachnamen der Bürger zu verwenden. Ferner ist verboten, in den Namen der politischen Partei Wörter zu verwenden, die rassistische, nationale oder religiöse Gefühle verletzen. Bei Einhaltung dieser Regeln kann die politische Partei einen beliebigen Namen wählen. Das heißt, es gilt hier auch die Erlaubnisart der Rechtsregelung – alles ist erlaubt, was nicht verboten ist.

So kann man daraus den Schluss ziehen, dass die Dispositivität auch im russischen Verfassungsrecht anwendbar ist. Jedoch wird die Dispositivität im Verfassungsrecht wegen der Besonderheiten dieser Rechtsgebiete weiter als im Privatrecht betrachtet. Sie ist demnach als Freiheit des Rechtssubjekts zu verstehen, als eine Selbstständigkeit bei der Wahl seiner eigenen Verhaltensweise.